



Das Komitee gegen den schleichenden

EU-Beitritt entbietet all seinen

Mitgliedern und allen Leserinnen

und Lesern des Bulletins EU-No

die besten Wünsche zum neuen Jahr

in einer freien, eigenständigen Schweiz.



04.01.2018

Der EU-Rahmenvertrag: Behauptungen und Fakten (2)

Die Schweiz und der EU-Binnenmarkt

Die EU definiert den Binnenmarkt wie folgt: «Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.» (Quelle: EUR-Lex)

Diese EU-Definition verschweigt, dass die EU-Kommission sich im Binnenmarkt die ausschliessliche Befugnis zur Regulierung und Gleichschaltung aller Wirtschaftsabläufe gesichert hat. Die «Regulierungshoheit» der EU-Kommission bezieht sich auf ganze Branchen (z.B. Landwirtschaft), aber auch auf Grundsätze (z.B. Wettbewerbsregeln).

Der Binnenmarkt ist Hoheitsgebiet des EU-Gerichtshofs, dessen Urteile für alle Teilnehmer am Binnenmarkt verbindlich sind.

Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarkts. Und die EU ist nicht Mitglied des Binnenmarktes Schweiz.

Der Freihandelsvertrag von 1972 gewährleistet indessen den beiderseitigen Zugang zu beiden Binnenmärkten – ohne dass Regulierungen und Gerichtshoheit der Gegenseite für den eigenen Binnenmarkt übernommen werden müssen.

Bilaterale Verträge und Binnenmarkt

Bilaterale (zweiseitige) Verträge garantieren beiden Parteien (Staaten oder staatsähnlichen Gebilden wie der EU) Gleichberechtigung – also Begegnung auf gleicher Augenhöhe. Das gewährleistet einfachen und unbürokratischen gegenseitigen Marktzutritt.

Der Binnenmarkt schreibt dagegen Unterwerfung unter Einheitsregeln und EU-Gerichtshof vor. Bilaterale Verträge entstehen auf der Grundlage von Freihandel unter Gleichberechtigten – ohne Zwang zur Übernahme unerwünschter Regulierungen der Gegenseite.

1999 vereinbarte die Schweiz mit der EU unter dem Namen «Bilaterale I» ein Paket von sieben Abkommen. Vier dieser Abkommen (Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliche Aufträge, Landwirtschaft) betreffen den Zugang zum EU-Binnenmarkt.

Insbesondere Grossunternehmen lobbyieren intensiv um Angleichung des Schweizer Rechts an EU-Recht – weil sie sich in zwei Märkten nicht unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen unterziehen wollen. Sie verfolgen dabei allein Konzerninteressen. Von andern Marktteilnehmern geforderte Rahmenbedingungen sowie das Landesinteresse kümmern die Grosskonzerne dabei kaum.

Die Schweiz hat freiwillig gewisse EU-Regulierungen übernommen: Im Vordergrund steht dabei das Bedürfnis, Anforderungen an Schweizer Produkte jenen der EU anzugleichen. Ob übernommene EU-Regulierungen den Schweizer Vorstellungen von Rechtsgleichheit und Wirtschaftsfreiheit genügen, interessiert dabei oft erst in zweiter Linie.

Der Bundesrat behauptet, die bilateralen Abkommen würden in der Schweiz eine Wertschöpfung von zehn Milliarden Franken jährlich auslösen. In Tat und Wahrheit resultieren 95 % dieser Wertschöpfung aus dem Freihandelsabkommen von 1972 (Rudolf Strahm).

Dieser Wertschöpfung stehen sechzig Milliarden Franken Regulierungskosten gegenüber, welche die Schweizer Wirtschaft – auch aus der Übernahme von EU-Regulierungen – zu bewältigen hat.

Ausserdem belasten die von den Gewerkschaften durchgesetzten «flankierenden Massnahmen» sowie die rasch zunehmenden Sozialhilfekosten im Gefolge der Personenfreizügigkeit die Wirtschaft in der Schweiz von Jahr zu Jahr stärker.

Die Kosten der Bilateralen erweisen sich damit als höher als ihr Nutzen.

Das Konzept «bilaterale Verträge» startete zweifellos als gute Idee. Die gute Idee wurde im Lauf der Jahre aber zunehmend pervertiert. Heute zwingen viele bilaterale Abkommen die Schweiz zu teurer Rechtsanpassung an die EU. Diese Verträge kosten zunehmend mehr als sie nützen.

Mittels konsequenter Freihandelspolitik mit der EU, die auf Zwang zu regulatorischen Anpassungen verzichtet, würde die Schweiz besser fahren.

Mitgliedschaft oder Zugang

Wenn im politischen Diskurs von «den Bilateralen» gesprochen wird, sind fast immer die «Bilateralen I» gemeint, die mittels sog. Guillotine-Klausel miteinander verbunden sind.

Allein EU-Mitgliedländer sind Mitglieder des EU-Binnenmarkts. Die Schweiz ist weder Mitglied der EU noch des EU-Binnenmarkts. Im Freihandelsabkommen von 1972 wird der Zugang des Nicht-Mitglieds Schweiz zum EU-Binnenmarkt geregelt.

Mit dem Zugang zum Binnenmarkt ist der Schweiz die freie Zirkulation von Waren und Personen zum und im EU-Raum gesichert. Zu Dienstleistungen und Finanzen gilt das (noch) nicht.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied der Weltwirtschaftsorganisation (World Trade Organisation WTO) Zugang zum Binnenmarkt jedes anderen WTO-Mitgliedlands. Da sowohl die Schweiz als auch die EU der WTO angeschlossen sind, ist der gegenseitige Zugang zum Binnenmarkt garantiert.

Ist der Zugang zum Binnenmarkt gesichert?

Das Freihandelsabkommen 1972 sichert gegenseitigen zollfreien Handel zwischen der Schweiz und der EU für Industrieprodukte. Mit der WTO-Mitgliedschaft ist der Schweiz der Zugang zum EU-Binnenmarkt auf Dauer gesichert.

Das Freihandelsabkommen ist nicht Teil der Bilateralen I und somit auch nicht der Guillotine-Klausel der Bilateralen I unterworfen.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU sind abgesichert durch die WTO-Mitgliedschaft beider Vertragspartner. Konkret heisst das:

Die EU darf keinerlei WTO-widrige Handelsschranken neu errichten.

Die EU kann nicht willkürlich Sanktionen gegen die Schweiz beschliessen.

Die EU darf gegenüber der Schweiz Zölle nicht anheben.

Die WTO verbietet die Verschlechterung einmal eingeführter Handelsliberalisierungen.

Allerdings bieten die Handelsbestimmungen der WTO keinen allgemeinen und umfassenden Schutz vor machtpolitischer Willkür.

Dennoch deckt die WTO-Mitgliedschaft gemäss Rudolf Strahm 95 % der in bilateralen Verträgen und im Freihandelsabkommen 1972 festgeschriebenen Vereinbarungen mit der EU ab.

Weder für das Freihandelsabkommen 1972 noch für die WTO-Mitgliedschaft besteht ein Verfalldatum. Beide Verträge können jedoch gekündigt werden. Die Kündigungsfrist zum Freihandelsabkommen beträgt ein Jahr. Eine Kündigungsabsicht wurde bis heute weder seitens der EU noch seitens der Schweiz je geäussert.

Eine Kündigung mit dem Ziel, die Gegenseite handelspolitisch zu diskriminieren, verstösst gegen elementare WTO-Grundsätze. Einmal gewährte Zollvergünstigungen dürfen gemäss WTO-Regeln nicht wieder eingeführt werden.

Insgesamt viel wichtiger als die Bilateralen I für den Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt sind die WTO-Mitgliedschaft einerseits, das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 andererseits.

EU-No

www.eu-no.ch

www.ue-non.ch

www.ue-no.ch